

## **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO – Anpassungssatzung) in der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen**

vom 16.10.2001 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO - vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch das 3.Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18.07.2000 (GVBl. Nr. 7/2000 s. 177) wird nach Beschluss des Gemeinderates Osthausen-Wülfershausen vom 30.08.2001 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 11.01.2000**

auf Grund des § 20 I ThürKO und der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte auf Zeit (ThürAufEVO)

#### 1. § 9 (Zuständigkeiten) erhält folgende neue Fassung:

„Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:

1. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 750,00 € im Einzelfall
2. Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Zivildienstleistenden
3. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
  - 3.1. bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe
  - 3.2. bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 €
4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,00 € im Einzelfall
5. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 500,00 € im Einzelfall
6. der Verkauf und der Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn Verkehrswert 7.500,00 € nicht überschreitet und der Verkauf oder Tausch zum vollen Verkehrswert (§ 194 BauGB) erfolgt
7. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit Jahresprämien in unbegrenzter Höhe
8. die Abgabe von Zustimmungserklärungen gemäß § 19 Abs.4 BauGB bei Grundstücksteilungen gemäß § 19 Abs.1 u.2 des BauGB
9. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 u. 2 BauGB über die Zulässigkeit von Bauvorhaben“

#### 2. § 11 (Entschädigung der Gemeinderäte) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung: einen monatlichen Sockelbetrag von 20,00 € sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.“

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls.

Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs.1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.“

3. § 12 (Entschädigung der ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten) erhält folgende neue Fassung:

„Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister	750,00 €
er ehrenamtliche Beigeordnete des Bürgermeisters	187,50 €“

## **Artikel 2**

### **Änderung der Hundesteuersatzung in der Fassung vom 26.07.1999**

auf Grund § 19 Abs.1 S.1 ThürKO und den §§ 5 Abs.1, 2 Abs.1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG)

§ 5 (Steuermaßstab und Steuersatz) erhält folgende neue Fassung:

„ Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	20,00 €
für den zweiten Hund	30,00 €
für jeden weiteren Hund	50,00 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.“

**Artikel 3****Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen vom 15.11.1995**

auf Grund § 19 Abs.1 und § 20 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung

**1. In § 13 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. 1 wird die Angabe „10.000 DM“ durch die Angabe „5.000,00 €“ ersetzt.**

**Artikel 4****Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen vom 11.04.2000**

auf Grund § 19 Abs.1 und § 20 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung

**1. In § 28 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. 2 wird die Angabe „2.000 DM“ durch die Angabe „1.000,00 €“ ersetzt.**

**Artikel 5****Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen vom 07.09.2000**

auf Grund § 19 Abs.1 S.1 ThürKO und den §§ 1,2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG)

**II. Gebühren****§ 5 (Erwerb des Nutzungsrechts an einer Erdgrabstätte und Urnengrabstätte)**

erhält folgende neue Fassung:

			Verlängerung pro Jahr
1. Erdgrab:	- 30 Jahre	200.00 €	10.00 €
2. Familiengrab (2-stellig)	- 30 Jahre	350.00 €	17.50 €
3. Urnengrab	- 30 Jahre	125.00 €	7.50 €

Anteilmäßige Rückzahlung im Falle des Verzichts auf das Nutzungsrecht wird nicht gewährt.

**§ 6 (Gebühren für Grabräumung)**

Für die Grabräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten:

1. bei einer Erdgrabstätte	100.00 €
2. bei einer Familiengrabstätte	150.00 €
3. bei einer Urnengrabstätte	50.00 €

## Artikel 6

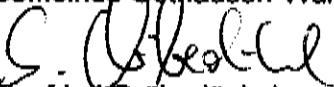
### In - Kraft – Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

Hinweis: Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung (Bescheid vom 8.10.2001 durch das Landratsamt Ilm Kreis Kommunalaufsicht – Änderung Hundesteuersatzung), die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 (4) ThürKO.

Osthausen, den 16.10.2001

Gemeinde Osthausen-Wülfershausen

  
Siegfried Gräbedüchel  
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung im Amts- und Nachrichtenblatt Nr. 10/2001 vom 27.10.2001.